

Grosskunden mit Energiebezug in Niederspannung unter 100'000 kWh und Leistungsverrechnung

1. Produktebeschrieb

Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit mehr als 50'000 kWh Jahresverbrauch, mit gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung, Anschlusssicherung bis max. 100 A mit Direktmessung, bis max. 160 A mit Wandlermessung. Die Verrechnung erfolgt im Einfahtarif mit Leistungsverrechnung.

2. Preise und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

	Energie	Netznutzung	Preis Netz und Energie exkl. Leistung exkl. Grundgebühr exkl. Messgebühr exkl. Blindenergie exkl. Abgaben exkl. MWST
Arbeitspreis Einheitstarif	12.30 Rp /kWh	8.00 Rp /kWh	20.30 Rp /kWh
Leistungspreis		4.60 CHF / kW / Monat	
Blindenergiepreis*		1.80 Rp / kvarh	
Direktmessung		7.00 CHF / Monat	
Wandlermessung		12.00 CHF / Monat	
Grundpreis		15.00 CHF / Monat	

* Der Blindenergieverbrauch soll 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 1.8 Rp/kvarh verrechnet.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers 0.27 Rp/kWh
- die Stromreserve nach Art. 22 und 23 der Winterreserveverordnung 0.41 Rp/kWh
- solidarisierte Kosten (Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen Stahlindustrie) 0.05 Rp/kWh
- die Bundesabgabe Netzzuschlag 2.30 Rp/kWh
- die Konzessionsabgabe an die Gemeinde 0.21 Rp/kWh
- die gesetzliche Mehrwertsteuer 8.10%
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Anwendung

Die Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EMU und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

Leistungsermittlung

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet.

Schlussbestimmung

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 20. August 2025 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Der Tarif 2025 wird durch diesen Tarif ersetzt.